

# **Grundsatzvereinbarung**

zwischen

**dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV),**

**dem Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
(WBV),**

**dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V.  
(WLV)**

**dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW,**

**dem Hochsauerlandkreis,**

**dem Märkischen Kreis,**

**den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest,**

**den Naturparken Arnsberger Wald, Ebbegebirge, Homert und Rothaargebirge**

Die oben genannten Kreise und Naturparke betreiben bzw. beplanen örtliche, regionale und überregionale Wanderstrecken. Der „Rothaarsteig“ von Brilon nach Dillenburg ist als Premiumwanderweg konzipiert und angelegt. Mit dem „Sauerland Höhenflug“ (SHF) von Meinerzhagen bzw. von Altena nach Korbach und der „Sauerland Waldroute“ (SWR) von Marsberg über Arnsberg nach Iserlohn werden zwei weitere Qualitätswanderwege geschaffen.

Zur Anbindung dieser Spitzen-Wanderwege insbesondere an die Ortslagen ist in den kommenden Jahren die Ausweisung von Zugangswegen sowie zur Ergänzung des Streckennetzes für Naherholungssuchende die Ausweisung von ausgewählten Rundwanderwegen im Qualitätsformat (Extratouren) vorgesehen. Nach dem Motto: „Weniger, dafür aber besser“ soll gleichzeitig das vorhandene Wegenetz quantitativ reduziert werden.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Beteiligten folgende Grundsatzvereinbarung:

## **1. Bedeutung des Waldes**

Die Beteiligten erkennen die Bedeutung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung an. Es ist das gemeinsame Ziel der Beteiligten, den Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BundeswaldG) zu erhalten und zugleich die Forstwirtschaft zu fördern sowie einen Ausgleich zwischen den Belangen der Waldbesitzer und dem Interesse der Allgemeinheit herbeizuführen.

## **2. Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor / Nutzen für die Einwohner**

Wandern ist ein besonderes Angebot der walddreichen Tourismusregionen Sauerland und Siegerland-Wittgenstein. Als Wirtschaftszweig kommt dem Tourismus eine zunehmende Bedeutung zu. Die Ausweisung von Wanderwegen hat auch einen positiven Effekt für die Einwohner der Region Sauerland und Siegerland-Wittgenstein, sie profitieren von der Infrastruktur als auch von den Einrichtungen des Gastgewerbes.

## **3. Interessenausgleich**

Die Beteiligten werden sich zu jeder Zeit um einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen im Hinblick auf die Nutzung des Waldes bemühen. Dabei wird hervorgehoben, dass die mit den Wanderwegen verbundene Ausübung des Waldbetretrungsrechts auf der anderen Seite einer Beachtung des Gebotes der Rücksichtnahme auf die Belange der Waldeigentümer bedarf. Hierfür werden sich die Kreise und Naturparke nach ihren Möglichkeiten einsetzen. So werden besonders die touristischen Organisationen und Naturparke insbesondere die von den Wanderwegen angesprochenen Zielgruppen frühzeitig und möglichst umfassend im Rahmen der Vermarktung auf die verschiedenen Funktionen des Waldes hinweisen und die den Wald betretenden Personen auffordern, sich rücksichtsvoll zu verhalten.

## **4. Unterrichtung der Grundeigentümer**

Der Landesbetrieb Wald und Holz ermittelt bei ihm angezeigten, nicht vom Waldbetretrungsrecht gedeckten Veranstaltungen, die Eigentümer und ordnet sie der jeweiligen FBG und, soweit vorhanden und die FBG Mitglied ist, einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung (FV) zu. Der Veranstalter wird schriftlich über die Tatsache der Notwendigkeit privatrechtlicher Gestattungen der Eigentümer informiert. Gleichzeitig übermittelt der Landesbetrieb Wald und Holz dem Veranstalter Name und Anschrift der Ansprechpartner der jeweiligen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, in dem die Eigentümer zusammengeschlossen sind.

Ist eine FBG vorhanden, diese aber nicht Mitglied einer FV, so ist neben der FV auch diese FBG aufzuführen. Eigentümer, die keinem Forstwirtschaftlichem Zusammenschluss angehören, sind separat zu informieren.

## **5. Beschränkung, Lenkung und Kanalisierung**

Im Interesse einer strukturierten Tourismusförderung werden die Kreise und Naturparke, außer den drei Premium- bzw. Qualitätswanderwegen (Rothaarsteig, Sauerland Waldroute - SWR - und Sauerland Höhenflug - SHF -), den Extratouren (Rothaarsteig-Extratouren, Siegerländer-Wittgensteiner-Extratouren) keine weiteren vergleichbaren Premium-Wanderwege anlegen. Zugleich wird von den zuständigen Organisationen das derzeit vorhandene Wegenetz zugunsten einer Konzentration auf die Qualitätswege reduziert und eine entsprechende Ausweisung zurückgenommen. Qualität soll hier vor Quantität gehen. Bei Errichtung von Wanderweegeinrichtungen an den ausgewiesenen Strecken wird durch die damit verbundene Lenkung und Kanalisierung - verbunden mit der Rücknahme von Wanderwegen und Einrichtungen an diesen - gezielt darauf hingewirkt, dass die übrigen Waldflächen entlastet und eine Kollision mit deren sonstigen Nutzungen gemindert wird.

## **6. Wertschöpfung für Eigentümer**

Die Inanspruchnahme privater Grundstücke bedarf des Abschlusses einer Vereinbarung mit den Grundeigentümern, wenn deren Grundstücke in besonderer Weise in Anspruch genommen werden, beispielsweise für Infrastruktureinrichtungen (Schutzhütten, Bänke, Wegweiser). Hierfür kann eine Gegenleistung vereinbart werden. Für Wegeverbesserungs- und -pflagemassnahmen, für das Anlegen von Pfaden für die touristische Nutzung, für Sonderführungen durch Waldbauern, für land- und forstwirtschaftliche Produkte sowie für Angebote des Agrotourismus durch Waldbauern sind ebenfalls individuelle Entgelte möglich. Ferner wirken die Kreise darauf hin, dass die Eigentümer über die forstwirtschaftlichen Vereinigungen bzw. Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) am Gewinn aus dem Verkauf von Merchandising-Produkten mit dem Logo des SHF und der SWR, so solche entwickelt und vertrieben werden, mit einem festzusetzenden Prozentsatz beteiligt werden. Die Möglichkeit nicht vom Betretungsrecht abgedeckte Sonderveranstaltungen im Wald mit einem Entgelt zu belegen wird von allen Beteiligten anerkannt.

## **7. Unterstützung der Forstwirtschaft**

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten setzen die Kreise und Städte/Gemeinden Akzente für die Holzverwendung. Dabei werden die Vorteile der Verwendung heimischen Holzes herausgestellt und professionell kommuniziert.

Formen der Unterstützung in diesem Sinne sind bzw. können sein:

- Cluster „Forst und Holz in Südwestfalen“ zur Förderung des Holzabsatzes für die energetische und bauliche Nutzung im Sinne aller vom Holz abhängigen Wirtschaftszweige
- Holzbautage und Holzbaupreise
- Tag des Waldes
- Waldjugendspiele, Waldkindergarten und Waldschule

- Fachtagungen und Umweltmessen
- Kooperation mit dem „Wald- und Umweltpädagogischen Zentrum“ in Meinerzhagen-Heed
- Südwestfälischer Energietag
- Förderung forstwirtschaftlicher Vereinigungen zum Zwecke des Holzabsatzes
- Kooperation mit Agrotourismus
- NRW-weite Koordinations- und Servicestelle für die „Interessengemeinschaft der WaldbesitzerInnen“
- Zentren und Geschäftsstellen im Zusammenhang mit Forst und Holz (z.B. Informationszentrum für Holz und Touristik, Geschäftsstelle Landesbeirat Holz NRW, Bundesgeschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Deutschland)

## **8. Praktische Dienstleistungen bei Wegeeinrichtungen**

Die Kreise und Naturparke wirken darauf hin, dass praktische Dienstleistungen bei der Errichtung und Unterhaltung von Wegeeinrichtungen, wie das Aufstellen und Unterhalten von Schutzhütten, Bänken und Wegweisern, vorrangig durch die Grundeigentümer vorgenommen werden.

## **9. Haftungsfreistellung durch Rahmenvereinbarung**

Zwischen dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, den Kreisen Olpe und Soest sowie den von der Ausweisung von SHF und SWR berührten Städten und Gemeinden der jeweiligen Kreise einerseits und dem WBV andererseits ist eine Rahmenvereinbarung zu Fragen der Haftung abgeschlossen worden. Die Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein haben zur Ausweisung der Siegerländer-Wittgensteiner-Extratouren selbige Rahmenvereinbarung mit den betroffenen Eigentümern geschlossen. Damit werden Eigentümer, die mit ihrem Grund und Boden von den ausgewiesenen Wanderwegen tangiert werden, im Haftpflichtschadensfall von nahezu allen Ansprüchen Dritter und auch den Regressansprüchen der Städte und Gemeinden freigestellt. Etwas anderes gilt nur für solche Ansprüche, die auf von Grundeigentümern selbst initiierte Maßnahmen zurückzuführen sind. Die Haftungsfreistellung bietet den Grundeigentümern zum Ausgleich für ihre Belastung durch die Verkehrssicherungspflicht die erforderliche Sicherheit, im Haftpflichtfall nicht in Anspruch genommen werden zu können. Die Beteiligten wirken daraufhin, dass die getroffene Rahmenvereinbarung über ihren bisherigen Geltungsbereich hinaus auf weitere touristische Wanderwege erstreckt wird. Es wird noch einmal klargestellt, dass durch die abgeschlossene Rahmenvereinbarung eine umfassende Haftungsfreistellung (im Rahmen des Geltungsbereichs) gewährleistet ist.

## **10. Individualvereinbarungen**

Über die Errichtung von Wanderwegeeinrichtungen sowie über die Regelung der Verkehrssicherungspflichten sollen gesonderte (Individual-)Vereinbarungen getroffen werden, um die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Wegeplanern und Grundeigentümern und die Beachtung der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall sicher zu stellen.

#### 11. Einbeziehung des WBV und WLV bei allen Planungen

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass WBV und WLV als Multiplikatoren der Interessen der Grundeigentümer im Außenbereich an allen Planungen, die den Gegenstand dieser Vereinbarung tangieren, beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für Wegeprojekte.

Für das **MUNLV**

Hohe Bracht, 17.04.2007

Ort, Datum

Für den **Waldbauernverband NRW e.V.**

Hohe Bracht, 17.04.2007

Ort, Datum

Hohe Bracht, 17.04.2007

Ort, Datum

Für den **Westfälisch-Lippischen-Landwirtschaftsverband e.V.**

Hohe Bracht, 17.04.2007

Ort, Datum

Für den **Landesbetrieb Wald und Holz**

Hohe Bracht, 17.04.2007

Ort, Datum

Für den **Hochsauerlandkreis**

Hohe Bracht, 17.04.2007

---

Ort, Datum

---

Für den **Märkischen Kreis**

Hohe Bracht, 17.04.2007

---

Ort, Datum

---

Für den **Kreis Olpe**

Hohe Bracht, 17.04.2007

---

Ort, Datum

---

Für den **Kreis Siegen-Wittgenstein**

Hohe Bracht, 17.04.2007

---

Ort, Datum

---

Für den **Kreis Soest**

Hohe Bracht, 17.04.2007

---

Ort, Datum

---

Für den **Naturpark Arnsberger Wald**

Hohe Bracht, 17.04.2007

---

Ort, Datum

---

Für den **Naturpark Ebbegebirge**

Hohe Bracht, 17.04.2007

---

Ort, Datum

---

Für den **Naturpark Homert**

---

Ort, Datum

---

Für den **Naturpark Rothaargebirge**

---

Ort, Datum

---